

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 83 (2003)
Heft: 11

Artikel: Sprache als Biotop
Autor: Thürer, Daniel / Nef, Robert / Stirnemann, Stefan
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-166953>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sprache als Biotop

Ein Interview mit Daniel Thürer

Robert Nef und Stefan Stirnemann stellen Fragen zum staats- und völkerrechtlichen Stellenwert der Reform im Vergleich mit Deutschland und zum Nebeneinander verschiedener Schreibweisen in der Schweiz.

Prof. Thürer, was bedeuten die neuen Rechtschreibregeln für die Schweiz?

Sprache ist persönlichkeitsstiftend, sie muß sich spontan entwickeln können, und ihr Gebrauch sollte in einem freiheitlichen Staat nur mit größter Zurückhaltung reglementiert werden. Die Einheitlichkeit des Sprachgebrauchs ist als Grundwert weniger gewichtig als die persönliche Freiheit. Das gilt auch für die einheitliche Schreibweise.

Die deutschsprachigen Staaten vereinbarten am 1. Juli 1996 in einer gemeinsamen Absichtserklärung, sich für die Umsetzung des neuen Regelwerkes einzusetzen. Welchen Stellenwert hat eine solche Erklärung?

Die private mündliche und schriftliche Kommunikation sowie die Rechtschreibung in Zeitungen, Zeitschriften und Büchern liegt außerhalb der Reichweite staatlicher und damit auch zwischenstaatlicher Normierung. Lediglich für die Abfassung amtlicher Dokumente braucht es verbindliche Regeln. Die Sprache ist ein Biotop. Kein Regelwerk kann verhindern, daß sich der mündliche und der schriftliche Sprachgebrauch wandelt. Es ist vernünftig, wenn sowohl regional als auch intertemporal eine gewisse Bandbreite toleriert wird.

Darf die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren das Regelwerk auch außerhalb des Schulbereichs für verbindlich erklären?

Die Schulhoheit liegt bei den Kantonen. Die EDK kann die Allgemeinverbindlichkeit ihrer Beschlüsse nur über die Kantonsregierungen durchsetzen. Sie hat

außerhalb des Bildungsbereichs keine Kompetenzen.

Daniel Thürer ist Professor für Völkerrecht, Europarecht und Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Zürich.

In Deutschland äußerte sich das Bundesverfassungsgericht zur Reform: «Der Staat ist von Verfassungs wegen nicht gebhindert, Regelungen über die richtige Schreibung der deutschen Sprache für den Unterricht in den Schulen zu treffen.» (14.7.1998). Wie würde unser Bundesgericht entscheiden?

Die Normierung der Schreibweise wäre am Grundrecht der Persönlichen Freiheit und der Sprachenfreiheit zu messen, bräuchte eine gesetzliche Grundlage und müßte den strengen Anforderungen an Eingriffe in Grundrechte genügen. Gegen den Bundesgesetzgeber könnte aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht geklagt werden, aber ich kann mir nicht vorstellen, daß ein solches Gesetz in absehbarer Zeit zur Diskussion steht.

Im Juli 2005 läuft die Übergangszeit ab, in der «alte» und «neue» Schreibweisen nebeneinander gelten. Wie geht es weiter?

Die Befürchtung, daß eine gewisse Toleranzbreite gleich zur allgemeinen Sprachverluderung führe, teile ich nicht. Frankreich reglementiert den Sprachgebrauch sehr rigoros und provoziert damit einen Wildwuchs und ein Auseinanderklaffen von korrekter und gebräuchlicher Sprache. Die Angelsachsen sind diesbezüglich beweglicher, weil sie unterschiedliche Schreibvarianten akzeptieren und damit der spontanen und regional unterschiedlichen Sprachevolution einer Weltsprache Rechnung tragen. ■

